

36. 1. Gehen im Falle der Staatsufzession die sog. bezüglichlichen Schulden von Rechts wegen über?

2. Ist der Landkreis Ratibor durch den infolge des Vertrages von Versailles eingetretenen Verlust der Hälfte seines Gebietes, seiner Einwohner und seiner Steuerkraft aufgelöst worden?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. Juni 1933 i. S. Polnischer Knappschaftsverein (Kl.) w. Landkreis Ratibor (Bekl.). IV 70/33.

I. Landgericht Ratibor.

Der Landkreis Ratibor erhielt von dem Oberschlesischen Knappschaftsverein in Larnowitz auf Grund eines Vertrages vom 19. Dezember 1910/9. Januar 1911 ein verzinsliches Tilgungsdarlehen von

425000 M. Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet die Aufwertung der Restforderung aus diesem Darlehen mit 382562,98 M. nebst Zinsen. Der Übergang der Forderung auf den Kläger beruht erstens auf Art. 214 § 1 des Deutsch-Polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 (sog. Genfer Abkommen, RGVl. II S. 238) und Art. 1 des Deutsch-Polnischen Abkommens vom 26. August 1922 (RGVl. 1923 II S. 132), wonach der frühere Oberschlesische Knappschaftsverein (der ursprüngliche Darlehensgläubiger) in einen Deutschen Knappschaftsverein mit dem Sitz in Gleiwitz und einen Polnischen Knappschaftsverein mit dem Sitz in Larnowitz (den jetzigen Kläger) geteilt worden ist; zweitens auf Art. 5 der Entscheidung des Rates des Völkerbundes vom 13. Januar 1930 und Nr. 11 seiner Anlage 2 (bekanntgemacht RGVl. 1931 II S. 213), wonach die streitige Forderung als „Forderung aus Schuldscheindarlehen“ auf Polen übertragen worden ist; drittens auf dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931, nach dessen Schlußprotokoll die Forderung mit Wirkung vom 13. Januar 1930 als auf den Kläger übergegangen gilt. Der Beklagte beruft sich zur Abwehr der Klage u. a. auf folgende Tatsachen. Der 83654,5 ha große ursprüngliche Landkreis Ratibor hat auf Grund des Vertrags von Versailles und des Genfer Abkommens insgesamt 44767,9 ha verloren teils an Polen, teils an die Tschechoslowakische Republik; an die letztere das sog. Hultschiner Ländchen. Der Darlehensbetrag ist bestimmungsgemäß verwendet worden zum Erwerbe des Grundes und Bodens für den Bau einer Eisenbahn von Annaberg über Petershofen nach Hultschin und Deutsch-Krawarn. Die Strecke verläuft — abgesehen von einem geringfügigen Teil (vom Bahnhof Annaberg bis zur jetzigen Reichsgrenze) — ganz in dem Hultschiner Ländchen. Der Grund und Boden ist dem Preussischen Staate, der davon den Bau der Eisenbahn abhängig gemacht hatte, unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden.

Das Landgericht hat mit dem Beklagten aus den mitgeteilten Tatsachen die Folgerung gezogen, daß für die Darlehensschuld nur noch der an die Tschechoslowakische Republik übergegangene Teil des alten Kreises hafte, und hat deshalb die Klage, deren Antrag auf Zahlung von 95640,75 RM. nebst Zinsen gerichtet war, abgewiesen.

Die vom Kläger unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Landgericht geht davon aus, der jetzt verklagte Landkreis Ratibor sei nicht wesensgleich mit dem Landkreis gleichen Namens, der sich auf Grund des der Klage zugrundeliegenden Vertrages als Darlehensschuldner verpflichtet habe. Dieser Kreis sei durch die Gebietsabtretungen an die Tschechoslowakische Republik und an Polen zerstückelt worden; denn er habe dadurch reichlich die Hälfte seines Gebietes, seiner Bewohner und seiner Steuerkraft verloren. Die Rechtsnachfolge richte sich nach allgemeinen Grundsätzen und sei danach gemäß völkerrechtlicher Übung grundsätzlich eine anteilmäßige. Eine Ausnahme gelte für die sog. bezüglichlichen Schulden, nämlich diejenigen, welche aus einem bestimmten Gebiete herrührten oder in dessen Interesse aufgenommen worden seien oder ihrer Natur nach in einem bestimmten Gebietsteile wurzelten. Für derartige Schulden hafte allein der Übernehmer des Gebietes, auf das sich diese Schulden bezögen. Eine solche bezüglichliche Schuld sei hier gegeben. Denn das Darlehen sei zur Bestreitung der Kosten des Grundwertes für den Bahnbau von Annaberg über Gultschin nach Deutsch-Krawarn aufgenommen und verwendet worden, nachdem der Preussische Staat den Bau der Eisenbahn von der unentgeltlichen Abtretung des Grundes und Bodens abhängig gemacht habe. Das Beziehungsgebiet sei das an die Tschechoslowakische Republik abgetretene Gultschiner Ländchen. In seinem beinahe ausschließlichen Interesse habe der Bau der Eisenbahn gelegen, möge auch ein gewisses Interesse des übrigen Teiles des Kreises, wie das bei jedem Bahnbau der Fall sei, nicht von der Hand zu weisen sein. Die Haftung für die Darlehensschuld treffe daher allein den an die Tschechoslowakische Republik übergegangenen Teil des Kreises.

Die Revision setzt dem die Einwendung entgegen, die Schuldneigenschaft des verklagten Kreises sei durch die Entscheidung des Rates des Völkerbundes vom 13. Januar 1930 mit verbindlicher Wirkung festgestellt worden. Das Landgericht hat diese Frage nicht erörtert. Der Kläger hatte sich zur Begründung seines Anspruchs zwar auf die bezeichnete Entscheidung bezogen, ihr aber die jetzt vortragene Auslegung nicht zuteilwerden lassen. Sie ist auch abzulehnen. Dem Rate des Völkerbundes lag es nur ob, bei der Auseinandersetzung über das Vermögen des ehemaligen Oberschlesischen Knappschaftsvereins in Ermanglung einer Einigung die Entscheidung

zu treffen, wem die jetzt streitige Forderung zuzusprechen sei. Er war aber nicht mit der Frage befaßt, ob die Forderung bestche und gegen wen. Aus der Entscheidung kann denn auch nur entnommen werden, daß es sich um eine Bezeichnung der Forderung, nicht aber um die Feststellung ihres Bestehens handelt. Auch der Kläger mißt der Entscheidung in einem anderen Punkte keine feststellende Bedeutung bei, soweit es sich nämlich um die Bezeichnung der Forderung als Schuldscheindarlehen handelt; er hat hierzu selbst vorgetragen, daß nur der tatsächliche Charakter der Schuldverbindlichkeit maßgebend sei. Die Frage nach der Schuldner-eigenschaft des verklagten Kreises wird somit nicht schon durch die Entscheidung des Rates des Völkerbundes erledigt.

Die weiteren Angriffe der Revision richteten sich gegen die Auffassung des Vorderrichters, es habe eine Rechtsnachfolge in die Schuld des ursprünglichen Landkreises Ratibor stattgefunden, und zwar, weil es sich um eine sog. bezügliche Schuld handle, nicht anteilmäßig nach dem Verhältnis des beim Reich verbliebenen Teils des alten Kreises und der auf die Tschechoslowakei und auf Polen übergegangenen Teile, sondern zu Lasten der Tschechoslowakei, auf deren Gebiet sich die mit dem geliehenen Geld erworbenen Grundstücke und die auf ihnen erbaute Eisenbahn, abgesehen von einem unwesentlichen kleinen Teil, befänden.

Da eine ausdrückliche Regelung weder im Vertrag von Versailles noch in den Abkommen mit den beiden Auslandstaaten getroffen ist und es auch sonst an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt, so müssen die allgemeinen Rechtsgrundsätze entscheiden.

Nach ihnen ist anerkannt, daß im Falle der sog. Staaten sukzession die „bezüglichen Schulden“ dem politischen Schicksal des Gebietes folgen (Huber Staaten sukzession 1898 S. 96; Guggenheim Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel 1925 S. 117). Als bezügliche Schuld wird eine solche angesehen, die aus einem bestimmten Gebiete herrührt oder in dessen Interesse gemacht ist (Huber a. a. O.). Das Landgericht meint, daß ein derartiger Fall hier gegeben sei, weil die erworbenen Grundstücke zum Gebiete des Hultschiner Ländchens gehörten und der Bau der auf ihnen verlaufenden Eisenbahn im beinahe ausschließlichen Interesse dieses Ländchens liege, denn der Zweck des Bahnbaues sei dessen Erschließung und seine Heranführung an das preußische und das ehe-

malige österreichische Eisenbahnen gewesen. Der Vorderrichter nimmt deshalb weiter an, die Beziehung der Schuld auf das Gultschiner Ländchen, also auf das an die Tschechoslowakei übergegangene Gebiet sei begründet. Es könnte sich fragen, ob sich diese Auffassung mit der wenigstens zu unterstellenden Tatsache verträgt, daß die Verwendung des geliehenen Geldes nicht Gegenstand des Vertrages zwischen den Darlehensparteien war. Außerdem glaubt die Revision sich auf die Verletzung des Erfahrungsmaßes berufen zu können, wonach die Erschließung eines bestimmten Gebietes durch den Bau einer Eisenbahn nicht nur diesem, sondern auch den Nachbargebieten von Nutzen sei. Beide Fragen können indes auf sich beruhen. Auch bedarf es nicht näherer Erörterung, ob der an die Spitze gestellte Grundsatz auf Schulden der hier fraglichen Art, nämlich Verwaltungsschulden von Kommunalverbänden anzuwenden ist. Denn der Übergang der Schuld tritt keinesfalls von Rechts wegen ein. Vielmehr würde nur eine völkerrechtliche Verpflichtung des neuen Gebietseigentümers zur Übernahme der „bezüglichen Schulden“ begründet worden sein (vgl. Huber a. a. O. S. 96; F. F. Schmidt Der Übergang der Staatsschulden bei Gebietsabtretungen 1913). Solange sie nicht erfolgt ist, bleiben die Rechte des Gläubigers unberührt. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Forderung auf einen ausländischen Gläubiger übergegangen ist.

Der Beklagte kann die völlige oder teilweise Beseitigung seiner Schuldverpflichtung auch nicht damit rechtfertigen, daß er mit dem ursprünglichen Schuldner nicht wesensgleich sei. Allerdings hat nach den Feststellungen des Landgerichts der alte Landkreis Ratibor infolge des Vertrags von Versailles rund die Hälfte seines Gebietes, seiner Bewohner und seiner Steuerkraft eingebüßt. Hierdurch veränderte er aber nicht ohne weiteres seine Rechtspersönlichkeit. Daß sie erhalten geblieben ist, ergeben mit Deutlichkeit das preussische Gesetz über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Gemeinden und Kreisen in der Provinz Oberschlesien vom 5. Januar 1927 (GS. S. 1), die Begründung zu dessen Entwurf und die darüber gepflogenen Verhandlungen des Preussischen Landtags (2. Wahlperiode 1. Tagung 1925/26, Drucksache Nr. 3545 sowie Bericht über die Sitzung vom 1. Dezember 1926 S. 15494 flg.). Es bestand Einigkeit darüber, daß der — wenn auch geschwächte — Landkreis Ratibor unbedingt erhalten werden müsse, und das Gesetz

selbst enthält nur Bestimmungen über die Abtrennung weiterer Teile und die Zuteilung neuen Gebietes. Der Hinweis des Landgerichts auf RRG. Bd. 136 S. 339 geht fehl. Dort handelte es sich um den Kreis Lublinitz, der aufgehört hatte, als öffentlich-rechtlicher Verband zu bestehen.

Die Schwächung des Kreises kann lediglich als einer der Umstände berücksichtigt werden, die für die Bemessung der Höhe der Aufwertung in Betracht kommen.

Gegen die Ablehnung der auf §§ 30, 40 Anl. ABG. gestützten Einwendung des Beklagten hat die Revision keine Bedenken erhoben. Solche sind auch nicht ersichtlich.

Hiernach war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur Erörterung der Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückzuberweisen.